

Transparenz- und Informationspflichten zur Erhebung von Daten (Art. 13 & 14 DS-GVO) – Grundinformation

Landkreis
Nienburg/Weser



Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person bei erstmaligem Kontakt über die Bedingungen, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert.

Sie erhalten diese Information, da Ihre Daten bei der Kreisverwaltung Nienburg/Weser zur Durchführung von Vergabeverfahren verarbeitet werden.

Die Aufgabe gehört zum Tätigkeitsfeld der ausschreibenden Organisationseinheit und der Zentralen Vergabestelle im Fachdienst 121 Service und Wahlen

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Landkreis Nienburg/Weser, Herr Landrat Kohlmeier, Kreishaus am Schloßplatz in 31582 Nienburg/Weser.

Telefon: 05021 967-0, E-Mail: info@kreis-ni.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte für den Landkreis Nienburg/Weser ist Herr Andreas Werner von der INFORA GmbH, Friedrichstr. 200 in 10117 Berlin.

Telefon: 030 893658-58, E-Mail: dsb-lkni@infora.de

1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden benötigt um:

das Vergabeverfahren durchzuführen, insbesondere

- Kommunikation
- Angebotsaufklärung
- Nachfordern von Unterlagen
- Eignungsprüfung
- Anforderung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister
- Mitteilung des Zuschlags und von Absagen
- Ex-Post-Transparenz

Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben, der vertraglichen Befugnisse bzw. auf Grundlage Ihrer Einwilligung entsprechend Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ggf. in Verbindung mit: den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), der Unterschwellenvergabeordnung (UvGO), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) sowie den haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften.

Der Landkreis Nienburg/Weser ist außerdem gemäß § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz, § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung anzufordern.

2. Kategorien der erfassten personenbezogenen Daten

Folgende Daten werden im Regelfall zur Bearbeitung der eingangs genannten Aufgabe benötigt: Unternehmenskontaktdaten. Bei der Abfrage von Referenzen werden Nachweise zur persönlichen Qualifikation (Abschlüsse, Zeugnisse) gefordert.

Darüber hinaus kann es im Einzelfall erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.

3. Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten

Im Rahmen der Bearbeitung ist nicht auszuschließen, dass zusätzliche oder abweichende personenbezogene Daten über Sie bei Dritten abgerufen und/oder von dort zur Verfügung gestellt werden.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die jeweils erforderlichen Daten werden – wenn Sie hierin eingewilligt haben oder eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt – zur weiteren Bearbeitung bzw. zur Sachverhaltsaufklärung an die in Ihrem Fall betroffenen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen übermittelt. Diese Stellen sind je nach Anliegen folgende interne und externe Empfänger: Die jeweils ausschreibende Organisationseinheit, Fachdienst 121 Service und Wahlen, Fachbereich 14 Rechnungsprüfung, Fachbereich 15 Recht, Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Bundesamt für Justiz (GZR).

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Zur weiteren Bearbeitung kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass einige Ihrer personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt werden. Dies ist in Ihrem Fall nicht erforderlich.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach den spezialgesetzlichen Regelungen. Sollten diese im Einzelfall nicht vorliegen, legt der Landkreis Nienburg/Weser auf Grundlage der Niedersächsischen Aktenordnung eine Speicherdauer von 15 Jahren zugrunde. Die Aufbewahrungsdauer liegt gemäß § 6 Abs. 2 VgV und § 8 Abs. 4 VgV beim Ende der Laufzeit des Vertrags oder der Rahmenvereinbarung, mindestens jedoch bei drei Jahren ab dem Tag des Zuschlags.

Anschließend sind die Unterlagen dem Kreisarchiv Nienburg anzubieten. Schriftgut, welches das Archiv nicht übernimmt, wird datenschutzkonform gelöscht bzw. vernichtet.

7. Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).

- Sollten unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** bzw. Vervollständigung zu (Art. 16 DS-GVO). Als Ausnahme ist zu nennen, dass kein Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO bei Verarbeitungen zu Archivzwecken (vgl. § 6a NArchG) besteht.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung oder Einschränkung** der Verarbeitung verlangen sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).
- **Widerrufsrecht bei Einwilligung:** Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten auf Grundlage einer zuvor entsprechend erteilten Einverständniserklärung erfolgt, haben Sie das Recht, die erteilte Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Diese Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, solange keine zwingend schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachzuweisen sind, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient oder im Rahmen der rechtlichen Befugnisse erfolgt (Art. 21 DS-GVO).
- Sie haben unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO das Recht auf **Datenübertragbarkeit**, das bedeutet, dass Sie die dem Landkreis Nienburg/Weser zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten auf Antrag in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten, so dass Sie diese Daten einer oder einem Anderen (z.B. einer anderen Behörde) zur Verfügung stellen können. Unter der Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 3 DSGVO können diese Daten auf Ihren Antrag auch durch den Landkreis Nienburg/Weser direkt übermittelt werden.
- Weiterhin besteht ein **Beschwerderecht** bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5 in 30159 Hannover.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten/Mitwirkungspflichten

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Ihre Angebote möglicherweise in den Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden.